

TEILNAHME- BEDINGUNGEN



FÜR HEUTE. FÜR MORGEN. FÜR MICH.

für ein Sponsoring im Rahmen der swb Bildungsinitiative

Allgemeines

Der Sponsor swb AG, ein Unternehmen der Energiewirtschaft, sponsort im Rahmen der swb Bildungsinitiative innovative Lern- und Bildungsprojekte in Bremen und Bremerhaven. Dafür werden einmal pro Jahr Projektanträge von Antragstellern gesammelt, durch eine Jury bewertet und nach positiver Entscheidung mittels Sponsoringgeldern finanziell unterstützt.

Im Gegenzug für die finanzielle Zuwendung weist der gesponserte Antragsteller bei bestimmten Anlässen und in bestimmten Publikationen auf die Förderung durch den Sponsor hin und unterstützt ihn dadurch aktiv in seiner Öffentlichkeitsarbeit.

I. Antragstellung

1. Teilnahmeberechtigte Antragsteller

Förderfähige Antragsteller sind volljährig und kommen aus dem Bremer oder Bremerhavener Bildungsumfeld oder planen die Realisierung ihrer Projekte im Bildungsbereich.

Teilnahmeberechtigt sind:

- > Einrichtungen der formalen, nonformalen und informellen Bildung, insbesondere allgemeine und berufsbildende Schulen, Kindergärten und außerschulische Einrichtungen,
- > Hochschulen und Universitäten
- > eingetragene Vereine sowie
- > Initiativen, die sich dem Gemeinwohl verpflichtet haben,
- > gemeinnützige Organisationen und
- > gemeinwohlorientierte Privatinitiativen
- > Einrichtungen aus dem kulturellen und sozialen Bildungskontext.

Alle Teilnehmer müssen ihren Sitz im Grundversorgungsgebiet der swb AG haben und das gesponserte Projekt im Grundversorgungsgebiet der swb AG umsetzen.

Nicht teilnahmeberechtigt sind

- > Projekte, deren Umsetzung ausschließlich der Unterstützung einer Einzelperson dient, die rein wirtschaftliche Zwecke ohne Gemeinnützigkeit/ Gemeinwohl verfolgen.
- > Projekte, die Wiederholungen von bereits geförderten Projekten darstellen.
- > Politische Parteien und ihnen nahestehende Organisationen.
- > Vereine, Institutionen oder Einrichtungen
 - a. mit religiöser oder politischer Ausrichtung, die verfassungsschutzrechtlich behandelt werden oder bei denen Zweifel an ihrer Grundgesetzkonformität bestehen.
 - b. die Gewalt verherrlichen oder fördern, gegen Strafgesetze verstoßen, pornographisch, rassistisch oder diskriminierend wirken oder in anderer Weise dem Ruf oder dem Ansehen der swb AG schaden können.
- > Projekte, die bereits von der swb AG durch andere Sponsoringvereinbarungen oder Spenden unterstützt werden (keine Doppelförderung).

Jedes Projekt wird von einem vertretungsberechtigten Vereinsvorstand, Koordinator oder Projektleiter gegenüber der swb AG vertreten, dieser ist für die swb AG der autorisierte Ansprechpartner. Die Projektpartner erteilen ihm entsprechende Vollmachten, in ihrem Interesse gegenüber der swb AG zu handeln. Der Ansprechpartner versichert, bevollmächtigt zu sein und dass alle von ihm gemachten Angaben wahrheitsgemäß erfolgen.

Es dürfen nur Projektanträge eingereicht werden, die noch nicht abgeschlossen sind und innerhalb von zwölf Monaten nach Zusage des Sponsorings vollständig umgesetzt werden. Die gewünschte Fördersumme darf 3.000 Euro nicht überschreiten.

2. Zuschlag/Sponsoringzusage

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online. Dort sind Antragsteller sowie das geplante Projekt und die Verwendung der Sponsoringgelder so knapp und präzise wie möglich zu beschreiben. Die Antragsunterlagen werden durch die swb AG auf Vollständigkeit und Korrektheit geprüft. Insbesondere die geforderten Kostenarten und -höhen werden im Vorfeld durch swb geprüft und bei Unklarheiten in Abstimmung mit den Antragstellern korrigiert.

Die Zuschlagsentscheidung/Sponsoringzusage durch die swb Bildungsinitiative erfolgt einmal im Jahr. Die vollständigen Antragsunterlagen müssen swb AG fristgerecht und vollständig bis zum 15. März des Jahres der Antragstellung vorliegen, damit sie berücksichtigt werden können.

Die Beurteilung, Bewertung und Entscheidung über die Förderung erfolgt durch eine fachkundige Jury mit Mitgliedern aus dem Bremer Bildungs-, Sozial- und Kulturreisort sowie Vertretern von Schulen, Elternbeirat und Schülervertretern und dem Landesinstitut für Schule.

Nach Bewertung durch die Jury werden die Antragsteller per E-Mail über die Sponsoringzusage oder -absage informiert.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

II. Sponsoringvereinbarungen

Nach positiver Entscheidung durch die Jury und mit der Sponsoringzusage per E-Mail kommen folgende Vereinbarung zwischen swb AG (im Folgenden „Sponsor“) und dem Antragsteller (im Folgenden „Gesponserte“) zustande. Die Sponsoringvereinbarung endet mit Abschluss des gesponserten Projekts, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

1. Leistung des Sponsors

Der Sponsor zahlt dem Gesponserten einmalig die durch die Jury zugesagte Fördersumme. Die Zahlung erfolgt bis drei Monate nach der Sponsoringzusage auf das vom Antragsteller angegebene Bankkonto.

2. Gegenleistungen des Gesponserten

Nach Sponsoringzusage durch die Jury erbringt der Gesponserte folgende Gegenleistungen:

1. Die Projektlaufzeit, also bis zur Umsetzung des Projekts und Erstellung eines Abschlussberichts, übersteigt keine 12 Monate nach Eingang des Sponsoringgelds.
2. Nutzung des Sponsoringgelds der Antragstellung entsprechend.
3. Der Gesponserte ist verpflichtet, auf Verlangen des Sponsors geeignete Nachweise für die von ihm erbrachten Leistungen zu erbringen.
4. Der Gesponserte verpflichtet sich, das Logo des Sponsors mindestens während der Projektlaufzeit auf sämtlichen projektbezogenen Veröffentlichungen an exponierter Stelle zu platzieren.
5. Die Nutzungsrechte der Logos des Sponsors zum Zwecke der Erfüllung seiner Gegenleistungen erhält der Gesponserte bis zum Ende der Projektlaufzeit.
6. Der Gesponserte verpflichtet sich, die Online-Darstellung des geförderten Projekts auf seiner Homepage mit einem gut sichtbaren Link „Gefördert durch die swb Bildungsinitiative“ inklusive swb-Logo zu versehen, der direkt zur URL www.swb.de/bildung führt. Die Darstellung in sozialen Medien ist mit dem Hashtag #swb_online zu versehen und mit dem Profil @swb_online zu verlinken.

3. Loyalität, Ausschließlichkeitsvereinbarung

Der Gesponserte verpflichtet sich, für die Geltungsdauer dieser Vereinbarung, weitere Sponsoringvereinbarungen mit Wettbewerbern des Sponsors aus der Versorgungswirtschaft nur mit dessen Zustimmung abzuschließen.

Beide Parteien verpflichten sich zu gegenseitigem Respekt, Wohlverhalten und Loyalität. Die Vertragsparteien werden sich zu keiner Zeit negativ über die Person bzw. Produkte oder Dienstleistungen des anderen äußern oder dessen Ruf und Prestige beeinträchtigen. Diese Verpflichtungen gelten nach Beendigung der Vereinbarung fort.

4. Haftungsausschluss

Der Sponsor schließt gegenüber dem Gesponserten jegliche Haftung für einen Schaden aus, der nicht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Sponsors oder auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Sponsors beruht.

Die Vertragsparteien stimmen überein, dass der Sponsor weder an der Organisation noch Durchführung der Veranstaltungen beteiligt ist, hierfür keine Verantwortung trägt und Dritten gegenüber, insbesondere Teilnehmern, Besuchern und Lieferanten der Veranstaltungen

nicht haftet, außer der Sponsor fügt diesem Dritten vorsätzlich Schaden zu. Der Gesponserte verpflichtet sich, veranstaltungsbezogene Verträge mit Dritten nur mit einem entsprechenden Hinweis und Haftungsausschluss zugunsten des Sponsors abzuschließen. Dies gilt insbesondere für die Ausschreibung der Veranstaltungen, dessen Teilnahmebedingungen sowie die Verträge mit Besuchern und Lieferanten der Veranstaltungen. Der Gesponserte ist verpflichtet, den Sponsor vor allen etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter aus oder in Zusammenhang mit der Veranstaltung freizustellen, es sei denn, diese beruhen auf vorsätzlichem Handeln des Sponsors.

5. Übertragung der Rechte des Sponsors

Der Sponsor ist berechtigt, einzelne seiner Rechte aus dieser Vereinbarung nach Zustimmung des Gesponserten an ein mit dem Sponsor gemäß § 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen zu übertragen.

6. Außerordentliche Kündigung des Vertrags Rückgewähr von Leistungen

Jede Partei ist berechtigt, die Vereinbarung aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die andere Partei schuldhaft gegen ihr obliegende wesentliche Vertragsverpflichtungen verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht innerhalb angemessener Frist abstellt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn sie zwecklos, oder der zur Kündigung berechtigten Vertragspartei nicht zumutbar ist.

Im Falle der Kündigung vermindert sich der Anspruch des Gesponserten auf eine Vergütung, die den vom ihm bis zur Kündigung erbrachten Leistungen entspricht. Ergibt sich danach eine Überzahlung, so ist diese dem Sponsor zu erstatten. Das gilt jedoch nicht, wenn der Sponsor die Kündigung zu vertreten hat. In diesem Fall bleibt der Förderanspruch in seiner ursprünglichen Höhe bestehen.

7. Datenschutz

Die swb AG beachtet beim Umgang mit personenbezogenen Daten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes, insbesondere die Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung. Durch die Teilnahme an der swb Bildungsinitiative erklärt sich der Teilnehmer ausdrücklich damit einverstanden, dass die swb AG die erforderlichen Daten für die Abwicklung der Aktion speichern und mit der Durchführung beauftragten Partnern zugänglich machen dürfen. Es steht dem Teilnehmer jederzeit frei, per Widerruf die Einwilligung aufzuheben und somit von der Teilnahme zurückzutreten. Die Ausführliche Datenschutzerklärung zu dieser Website finden Sie unter www.swb.de/datenschutz.